

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

**Konsistorium**  
**Referat 6.2**

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen  
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

**OKR Dr. Arne Ziekow**  
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 361

Fax 030 · 2 43 44 - 362

a.ziekow@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.2.9

Az. 5903-01

Berlin, 15.05.2020

## **Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 11.05.2020 (Update 11) Update 12, Stand 15.05.2020, 11.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern haben erneut Ihre Rechtsvorschriften zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) geändert, weshalb wir Sie nachfolgend über die aktuelle Rechtslage informieren. **Änderungen** gegenüber der bisherigen Rechtslage haben sich **nur in Sachsen** ergeben und sind durch *kurssive Schrift* kenntlich gemacht. Der Verweis „HuE/FAQ > Stichwort“ bezieht sich auf die „Hinweise und Empfehlungen“ aus unserem Rundschreiben vom 11.05.2020 (Update 11) bzw. die unter [www.friedhoeft.ekbo.de/neuigkeiten](http://www.friedhoeft.ekbo.de/neuigkeiten) abrufbaren „FAQ Friedhöfe und Corona“. Im Übrigen gelten die Ausführungen aus unserem genannten Rundschreiben fort.

- **Berlin und Brandenburg:**

Rechtsgrundlagen und Rechtslage sind unverändert. Auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 11.05.2020 (Update 11) wird verwiesen.

- **Sachsen:**

Rechtsgrundlage: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12.05.2020 (Corona-Schutz-VO SN), [www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Verordnung vom 12. Mai 2020).

**Bestattungen und Trauerfeiern** sind ohne Personenzahlbegrenzung zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Corona-Schutz-VO SN). Voraussetzung ist, dass auch innerhalb von Räumlichkeiten die Abstandsregelungen von 1,5 m zwischen den Anwesenden und die Hygienevorschriften und Arbeitsschutzmaßnahmen (vgl. HuE/FAQ > Arbeitsschutzmaßnahmen, Hygienemaßnahmen, Mitarbeitende) eingehalten werden können (§ 3 Abs. 1; § 1 Abs. 1 Corona-Schutz-VO SN). Die örtlichen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Abstandsgebotes bestimmen

daher die Höchstteilnehmendenzahl (HuE/FAQ > Abstandsregelungen). Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist nicht vorgeschrieben, aber dringend empfohlen (HuE/FAQ > Mund-Nase-Bedeckung). Die Verordnung schreibt die Führung von Anwesenheitslisten weiterhin nicht ausdrücklich vor, sie bleibt aber dringend empfohlen (HuE/FAQ > Anwesenheitslisten). Die Öffnung gewidmeter **Friedhofskapellen** zum individuellem Gebet ist zulässig, sofern die Mindestabstände und die Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Das **Betreten** und damit auch **individuelle Grabbesuche** und **Grabpflegearbeiten** sind zulässig, weiterhin aber nur alleine, mit der Partnerin oder dem Partner, mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, *Angehörigen eines weiteren Hausstandes* sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen (§ 2 Abs. 1 und 2 Corona-Schutz-VO SN). Die Verordnung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft und ist bis zum Ablauf des 05.06.2020 befristet.

- **Sachsen-Anhalt:**

Rechtsgrundlage: Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 02.05.2020 *i. d. F. der Änderungsverordnung vom 12.05.2020* (EindämmungsVO ST), <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/fuenfte-verordnung/> > Verordnung zur Änderung der Fünften SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung

Im Hinblick auf die Vorgaben für Friedhöfe haben sich Rechtsgrundlagen und Rechtslage nicht geändert. Auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 11.05.2020 (Update 11) wird verwiesen.

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

Rechtsgrundlage: Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 08.05.2020 (GVBl. S. 230) *i. d. F. der Änderungsverordnung vom 13.05.2020* (GVBl. S. 253) (Corona-Schutz-VO MV), <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/> > Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit > Ministerium im Blick > Wichtige Informationen zum Corona-Virus > Aktuelle Informationen > Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung

Im Hinblick auf die Vorgaben für Friedhöfe haben sich Rechtsgrundlagen und Rechtslage nicht geändert. Auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 11.05.2020 (Update 11) wird verwiesen.

Dieses Rundschreiben ergänzt das Rundschreiben vom 11.05.2020 (Update 11). Ein aktualisierter Musteraushang für den Friedhofseingang in Sachsen ist als Anlage beigefügt. Die Rundschreiben und weitere Informationen sind auch abrufbar unter <https://friedhoeft.ekbo.de/neuigkeiten.html> und [www.ekbo.de/service/corona.html](http://www.ekbo.de/service/corona.html).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Ziekow

## Anlage

### Musteraushang Friedhofseingang Sachsen

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

der Freistaat Sachsen hat durch die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 Einschränkungen beim Aufenthalt im öffentlichen Raum, wozu auch Friedhöfe gehören, erlassen. Das Betreten des Friedhofs ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- ansonsten nur alleine, in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht

gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

**Rechtsgrundlage:** § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 vom 12.05.2020.  
[www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Verordnung vom 12. Mai 2020).

Ihre Friedhofsverwaltung